



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 18.03.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 18.04.2021
Meldungsnummer: UP04-0000002913

Publizierende Stelle
Amitoso AG, Rheineckerstrasse 12, 9425 Thal

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Amitoso AG

Betroffene Organisation:
Amitoso AG
CHE-100.475.326
Rheineckerstrasse 12
9425 Thal

Angaben zur Generalversammlung:
16.04.2021, 14:00 Uhr, Amitoso AG, Rheineckerstr. 12, 9425 Thal

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur ordentlichen Generalversammlung
der Amitoso AG am 16. April 2021 um 14.00 Uhr
in der Rheineckerstr. 12, 9425 Thal

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre !

Auf Grund der COVID-19 Restriktionen werden wir die ordentliche Generalversammlung nicht mit physischer Präsenz der Aktionäre durchführen können. Der Verwaltungsrat hat daher gestützt auf Art. 27 der COVID-19 Verordnung 3 beschlossen, die Generalversammlung nur in Präsenz des Verwaltungsrates und des Protokollführers, jedoch mit der Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe durch die Aktionäre, durchzuführen.

Für sämtliche Traktanden gemäß Beilagen haben Sie daher die Möglichkeit, mit Ankreuzen im betreffenden Feld Ihr Stimmrecht auszuüben und uns Ihr ausgefülltes Stimmrechtsformular bis spätestens 15. April 2021, eintreffend bei der Gesellschaft, zu retournieren.

Wir bitten Sie daher folgende Unterlagen eingehend bei uns bis spätestens 15. April 2021 an unsere Geschäftsadresse zu senden: Amitoso AG, Rheineckerstr. 12, 9425 Thal

- ausgefülltes, rechtsgültig unterzeichnetes Stimmrechtsformular
- Kopie Ihrer Aktienzertifikate
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes mit gültiger Adresse

Amitoso AG
Der Verwaltungsrat

Stimmrechtsformular:

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1.1. Wahl des Stimmenzählers und Protokollführers

Der Verwaltungsrat beantragt, als Protokollführer und Stimmenzähler Christian Willi zu wählen.

Zustimmung

Ablehnung

Enthaltung

1.2. Genehmigung der Jahresrechnungen 2019 und 2020

Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnungen 2019 und 2020 zu genehmigen.

Zustimmung

Ablehnung

Enthaltung

1.3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 Entlastung zu erteilen.

Zustimmung

Ablehnung

Enthaltung

1.4. Generelle Statutenänderung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision zu unterziehen und dabei auch die 8'500'000 Inhaberaktien zu CHF 0.04 in 8'500'000 Namenaktien zu CHF 0.04 umzuwandeln. Diese Umwandlung ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Verwaltungsrat beantragt, den beiliegenden Statutenentwurf unverändert als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festzulegen und die bisherigen Statuten ausser Kraft zu setzen.

Zustimmung

Ablehnung

Enthaltung

1.5. Verlustverwendung

Der Verwaltungsrat beantragt, das jeweilige Bilanzergebnis auf die folgende Jahresrechnung vorzutragen.

Zustimmung

Ablehnung

Enthaltung

Unterlagen

Der Entwurf der neuen Statuten liegt dieser Einladung bei.

Der Geschäftsbericht liegt am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf.

Für den Aktionär:

Die Stimmabgabe entspricht meinem Willen:

Ort, Datum

Familiename / Vorname Aktionär (in Blockschrift)

Unterschrift

E-Mail (nur wenn Verwendung gewünscht)

Kopie des Aktienzertifikates und der ID oder des Passes (jeweils mit sichtbarer gültiger Anschrift) sind dem Stimmrechtsformular beizulegen !

STATUTEN

der

Amitoso AG

mit Sitz in Thal (SG)

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Amitoso AG

besteht mit Sitz in Thal, Kanton St. Gallen, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt Handel und Vermittlung von und mit Waren aller Art, insbesondere Computer und Elektronik; Dienstleistungen wie Beratung, Installation und Herstellung von Software aller Art.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 340'000.00 und ist eingeteilt in 8'500'000 Namenaktien zu CHF 0.04.

Die Aktien sind zu 100 % liberiert.

Artikel 4 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen.

Artikel 5 – Stimmrecht

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Artikel 6 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat regelt die Vertretung der Gesellschaft. Er bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und weiterer zur Vertretung befugten Personen.

Artikel 7 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
- sämtliche Aktionäre zustimmen, und
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 8 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 9 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Datenänderungen sind durch die Aktionäre postalisch der Gesellschaft mitzuteilen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.